

Geschäftsverzeichnissnr. 569
Urteil Nr. 66/93 vom 15. Juli 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 56 § 2 und 57 der koordinierten Gesetze bezüglich des Kindergeldes für Lohnarbeiter.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden F. Debaedts und den referierenden Richtern K. Blanckaert und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 14. Juni 1993, die am nächsten Tag bei der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, ersucht J. Vandyck « um Abänderung oder Nichtigkeitsklärung (...) von Artikel 57, 56 § 2 der koordinierten Gesetze bezüglich des Kindergeldes für arbeitsunfähige Arbeitnehmer, durch welche dem Kläger das Anrecht auf erhöhtes Kindergeld entzogen wird ».

Er fügt hinzu, « daß die Anwendung dieses Artikels, wie im Runderlaß Nr. 361 des Ministeriums für Sozialfürsorge vom 19. Juli 1979 erwähnt, im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der belgischen Verfassung steht ».

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 15. Juni 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Am 17. Juni 1993 haben die referierenden Richter K. Blanckaert und P. Martens in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem auf offensichtliche Unzulässigkeit der erhobenen Nichtigkeitsklage erkannt wird.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurde der Kläger mit Einschreibebrief vom 18. Juni 1993 von den Schlußfolgerungen der referierenden Richter in Kenntnis gesetzt.

Der Kläger hat mit Einschreibebrief vom 25. Juni 1993 einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. In ihren Schlußfolgerungen haben die referierenden Richter darauf hingewiesen, daß die vom Kläger angefochtenen Bestimmungen der durch königlichen Erlaß vom 15. Dezember 1939 koordinierten Gesetze bezüglich des Kindergeldes für Lohnarbeiter zwar im nachhinein öfters abgeändert worden sind, aber nicht durch irgendeine Bestimmung, die innerhalb von sechs Monaten vor der Erhebung der gegenwärtigen Klage (14. Juni 1993) im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden wäre.

Die referierenden Richter haben in Erinnerung gerufen, daß kraft Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 Klagen nur dann zulässig sind, wenn sie innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach erfolgter Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 26*bis* der Verfassung bezeichneten Regel erhoben werden.

2. In seinem Begründungsschriftsatz erklärt der Kläger, er habe «versehentlich» die Nichtigkeitsklärung der oben genannten Gesetzesbestimmungen beantragt und fordere nunmehr «ausschließlich die Nichtigkeitsklärung der Weigerung, dem Kläger erhöhtes Kindergeld zu bezahlen (Aktenstück 1), die auf dem Runderlaß 361 des Ministeriums für Sozialfürsorge beruht (Aktenstück 2)».

3. Artikel 1 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 lautet folgendermaßen:

«Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitsklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung bezeichneten Regel wegen Verletzung (...) der Artikel 6, 6*bis* und 17 der Verfassung.»

Aus Artikel 3 § 1 desselben Gesetzes geht hervor, daß solche Klagen - abgesehen von den in Artikel 3 § 2 sowie in Artikel 4 bezeichneten Fällen - nur dann zulässig sind, wenn sie innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach erfolgter Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 26*bis* der Verfassung bezeichneten Regel erhoben werden.

Die Nichtigkeitsklage, die gemäß der Klageschrift gegen die Artikel 56 und 57 § 2 der durch königlichen Erlaß vom 15. Dezember 1939 koordinierten Gesetze bezüglich des Kindergeldes für Lohnarbeiter gerichtet war, ist somit unzulässig, weil nicht innerhalb der durch Artikel 3 § 1 des

Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 festgelegten Frist erhoben.

4. Soweit die Klage in Anbetracht der Berichtigung im Begründungsschriftsatz so aufzufassen ist, daß sie gegen eine Verwaltungsentscheidung und einen Runderlaß gerichtet ist, ist darauf hinzuweisen, daß der Hof gemäß dem vorgenannten Artikel 1 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nur in bezug auf Gesetze, Dekrete und in Artikel 26*bis* der Verfassung bezeichnete Regeln zuständig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts